



FallSkript

ALPMANN SCHMIDT

Strafrecht AT



5. Auflage
2013

FallSkript

Strafrecht AT

2013

Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider
Rechtsanwalt und Repetitor

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke Ihr

AS-Autorenteam

Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

FallSkript

Strafrecht AT

5. Auflage 2013

ISBN: 978-3-86752-291-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand	1
■ Aufbau des vorsätzlichen Begehungs(erfolgs)delikts	1
■ Aufbau des echten Unterlassungsdelikts	1
Fall 1: Handlungsbegriff u. Garantiefunktion des Strafgesetzes	2
■ Aufbau des fahrlässigen Begehungs(erfolgs)delikts	4
Fall 2: Kausalität und objektive Zurechnung	5
■ Aufbau des vorsätzlichen unechten Unterlassungs(erfolgs)delikts	7
■ Aufbau des fahrlässigen unechten Unterlassungs(erfolgs)delikts	7
Fall 3: Abgrenzung Tun/Unterlassen	8
Fall 4: Vorsatz/Kausalabweichung	11
Fall 5: Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit; dolus alternativus/cumulativus	13
Fall 6: Obhutspflichten	17
Fall 7: Aufsichtspflichten	19
■ Aufbau des erfolgsqualifizierten Delikts	22
Fall 8: Erfolgsqualifiziertes Delikt	23
2. Teil: Rechtfertigungsgründe	26
■ Aufbauschema: Rechtfertigende Einwilligung	26
■ Aufbauschema: Mutmaßliche Einwilligung	26
■ Aufbauschema: Rechtfertigungsgründe nach dem Prinzip überwiegenden Interesses	26
Fall 9: Einverständnis/Einwilligung in lebensgefährdende Handlungen	27
Fall 10: Einwilligung bei Sittenwidrigkeit der Tat	30
Fall 11: Mutmaßliche Einwilligung	32
Fall 12: Hypothetische Einwilligung	34
Fall 13: Festnahmerecht und Selbsthilfe	37
Fall 14: Notwehrlage/Verteidigungshandlung/Notstand	39
Fall 15: Erforderlichkeit und sozialetische Schranken der Notwehr	41
Fall 16: Actio illicita in causa	44
Fall 17: Nötigungsnotstand	47
Fall 18: Rechtfertigende Pflichtenkollision	49
Fall 19: Fehlen subjektiver Rechtfertigungselemente	51
3. Teil: Schuld	53
■ Voraussetzungen der Schuld (nach dem normativen Schuldbegriff)	53
Fall 20: actio libera in causa/Vollrausch	54
Fall 21: Notwehrexzess gemäß § 33, einverständliche Prügelei	57
4. Teil: Täterschaft und Teilnahme	59
■ Prüfungsschema für die Zurechnung tatbestandsmäßigen Handelns	59
■ Aufbauschema: Teilnahme gemäß §§ 26, 27	60
Fall 22: Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme	61

Fall 23: Mittäterschaft	64
Fall 24: Mittelbare Täterschaft bei tatbestandslos-dolosem Werkzeug	67
Fall 25: Beteiligung am Unterlassungsdelikt	70
Fall 26: Beteiligung durch Unterlassen, Nebentäterschaft	72
Fall 27: Anstiftung/Aufstiftung	75
Fall 28: Beihilfe	78
Fall 29: Um- und Abstiftung	80
Fall 30: Teilnahme durch berufstypisches Handeln	83
Fall 31: Limitierte Akzessorietät, Kettenanstiftung	85
Fall 32: Sukzessive Beteiligung	88
Fall 33: Agent provocateur	91
5. Teil: Versuch und Rücktritt	93
■ Aufbauschema: Versuch	93
Fall 34: Unmittelbares Ansetzen zum Versuch	94
Fall 35: Unmittelbares Ansetzen bei (vermeintlicher) Mittäterschaft	96
Fall 36: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft	99
Fall 37: Fehlschlag/beendeter/unbeendeter Versuch, Freiwilligkeit	101
Fall 38: Versuch und Rücktritt beim Unterlassungsdelikt	104
6. Teil: Irrtümer	107
Fall 39: error in obiecto/aberratio ictus	107
Fall 40: Folgen des error in persona des Täters für den Anstifter	109
Fall 41: Abgrenzung Tatbestands-/Verbotsirrtum	112
Fall 42: Irrtum über die eigene Beteiligung	114
Fall 43: Erlaubnistatbestands-/Erlaubnisirrtum	116
Fall 44: Irrtum des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit der Tat	118
Fall 45: Teilnahmefähigkeit der im Erlaubnistatbestandsirrtum begangenen Tat	120
Fall 46: Putativnotwehrexzess	123
7. Teil: Konkurrenzen	125
■ Prüfungsschema: Konkurrenzen	125
Fall 47: Zweifelssatz, Konkurrenzen	126
Fall 48: Konsumtion des § 303 durch §§ 242, 243?	128
Stichwortverzeichnis	131

1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand

Aufbau des vorsätzlichen Begehungs(erfolgs)delikts:

I. Tatbestand

1. Objektiv

- a) Täter, Tatumstände, Tatobjekt, Tathandlung und -erfolg
- b) Kausalität
- c) Objektive Zurechnung

2. Subjektiv

- a) Vorsatz
- b) Deliktsspezifische Merkmale, z.B. bes. Absichten

II. Rechtswidrigkeit (Fehlen von Rechtfertigungsgründen)

III. Schuld

IV. Objektive Strafbarkeitsbedingungen (können auch als Tatbestandsannex nach dem subjektiven Tatbestand geprüft werden)

V. Strafaufhebungs- oder ausschließungsgründe

VI. Strafschärfungs- oder -milderungsgründe

VII. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse

Aufbau des echten Unterlassungsdelikts:

I. Tatbestand

1. Objektiv

- a) Vorliegen der die Handlungspflicht begründenden Situation
- b) Unterlassen der gebotenen und möglichen Handlung

2. Subjektiv: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Fall 27: Anstiftung/Aufstiftung

(nach BGH, Urt. v. 03.06.1964 – 2 StR 14/64, BGHSt 19, 339)

Der 16-jährige A machte im Sportartikelgeschäft der M eine kaufmännische Lehre. Als er von seinem gleichaltrigen Freund B erfuhr, dass dieser mal wieder pleite sei, schlug er ihm vor, die M in ihrem Laden zu überfallen und die Beute zu teilen. M solle aber nicht verletzt werden, und er selbst wolle zur Tatzeit nicht anwesend sein, um seinen Lehrabschluss nicht zu gefährden. B ging darauf ein. Da A mit Widerstand der resoluten M rechnete, platzierte er später ohne Wissen des B einen Baseballschläger in der Nähe des Kassentresens, damit B sich dessen bedienen könne. Während A in der Berufsschule weilte, führte B die Tat aus. Tatsächlich benutzte er dabei aufgrund eines spontanen Entschlusses den vorgefundenen Schläger, um die M niederzuschlagen und das Geld aus der Ladenkasse zu entwenden. Hierdurch wurde M tödlich verletzt. Dies hatten weder A noch B gewollt.

Strafbarkeit der (strafrechtlich verantwortlichen) Beteiligten?

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 212, 211 (–) *mangels Tötungsvorsatzes*

II. § 227 (+)

III. §§ 222, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 *treten dahinter zurück*

IV. §§ 249, 251 (+)

V. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a) und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 a) und b) *treten dahinter zurück.*

B hat sich gemäß §§ 251, 227, 52 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 251, 25 Abs. 2 (–) *mangels Tatherrschaft bzw. Täterwillens*

II. In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Raub mit Todesfolge gemäß **§§ 251, 26**.

1. Das setzt eine **vorsätzliche rechtswidrige Tat** des B gemäß § 251 voraus. B hat den Tatbestand des § 251 rechtswidrig erfüllt. Zwar hat B hinsichtlich der tödlichen Folgen für M nicht vorsätzlich gehandelt. Jedoch ist die Tat gemäß § 11 Abs. 2 als vorsätzlich anzusehen, wenn sie einen Tatbestand erfüllt, der hinsichtlich der besonderen Tatfolgen Fahrlässigkeit ausreichen lässt. Das ist bei § 251, der hinsichtlich des Todes des Opfers ein wenigstens leichtfertiges Handeln voraussetzt, der Fall.

2. Gemäß § 26 muss A den B **zur Tat bestimmt** haben. Das setzt unstreitig das Hervorrufen des Tatentschlusses voraus. Danach kann zwar der zur Tat Geneigte, nicht aber der bereits fest Entschlossene (*omnimodo facturus*) angestiftet werden. Umstritten ist, welcher Mittel sich der Anstifter hierzu bedienen kann. Zum Teil wird jedes Mittel bis hin zur Schaffung einer günstigen Tatgelegenheit für ausreichend gehalten. Andere verlangen eine Einflussnahme auf geistiger Ebene im Wege kommunikativen Kontakts. Unter diesen ist umstritten, ob jede kommunikative Einflussnahme genügt oder

eine als Aufforderung erkennbare Beeinflussung des Täters durch den Anstifter oder sogar ein „Unrechtspakt“ der Beteiligten erforderlich ist.

a) Hier hat A bei B durch den Vorschlag, die M zu überfallen, den Tatentschluss zu dem Überfall hervorgerufen. Insofern handelt es sich nach allen vorgenannten Kriterien um eine Anstiftung zum Raub.

b) Allerdings war zu dieser Zeit von dem Einsatz des Baseballschlägers noch nicht die Rede. Der Tatentschluss hierzu wurde erst dadurch hervorgerufen, dass B den bereitgestellten Schläger am Tatort vorfand. Da B zur Begehung des Raubes als Grunddelikt zu dieser Zeit bereits entschlossen war, stellt sich die Frage, ob die Veranlassung der Verwirklichung qualifizierender Umstände („**Aufstiftung**“) als Anstiftung zum Qualifikationsdelikt zu ahnden ist.

aa) Z.T. wird dies abgelehnt, da der vorhandene Tatentschluss lediglich erweitert werde. Hiernach käme hinsichtlich der Verwendung des Werkzeugs nur Beihilfe zum Raub mit Todesfolge infrage. Eine Anstiftung durch Bereitstellen des Schlägers könnte nur hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte vorliegen.

bb) Nach a.A. ist dagegen wegen Anstiftung zum Qualifikationstatbestand zu bestrafen.

cc) Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass das gesamte Unrecht der Tat dem Anstifter als durch ihn verursacht zur Last gelegt würde, obwohl der Täter zur Begehung des Grunddelikts bereits entschlossen war. Dagegen spricht, dass dann, wenn die qualifizierenden Umstände keinen eigenen Tatbestand erfüllen, die durch den Veranlassungsbeitrag bewirkte Steigerung des Unrechts aufgrund der für Beihilfe zwingenden Strafmilderung nur unzureichend rechtlich bewertet wäre. Im Fall der versuchten Teilnahme wäre diese als Beihilfeversuch straflos. Der durch das vorherige Bestehen des Tatentschlusses zum Grunddelikt bedingten Verringerung des Unrechtsgehalts der Beteiligung kann bei der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Danach steht der Umstand, dass B zum Raub bereits entschlossen war, als er das Werkzeug vorfand, einer Anstiftung nicht entgegen.

c) Schließlich wurde B zum Einsatz des Schlägers nicht durch eine **kommunikative Einflussnahme** veranlasst, sondern nur durch das Bereitstellen des Werkzeugs. Ob dies als Bestimmen zur Tat anzusehen ist, erscheint fraglich.⁴⁹

aa) Lässt man hierfür jede Verursachung des Tatentschlusses genügen, so ist auch hier wegen des Schaffens einer günstigen Tatgelegenheit von Anstiftung auszugehen.

bb) Verlangt man dagegen eine Art kollusiven Zusammenwirkens auf geistiger Ebene, kommt hier allenfalls eine Beihilfe in Betracht.

cc) Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass die Schaffung von Tatanreizen auch ohne geistigen Kontakt zum Angestifteten wesentlich effizienter sein kann als die plumpe verbale Aufforderung zur Begehung einer Straftat. Die Annahme einer bloßen Beihilfe erscheint deshalb wegen der Straf-

Wer diese Frage anders entscheidet, müsste insofern Beihilfe prüfen und die nachfolgende Frage des tauglichen Anstiftungsmittels bei der Anstiftung zur Körperverletzung mit Todesfolge erörtern.

⁴⁹ Vgl. AS-Skript StraFR AT 2, 13. Aufl. 2011, Rdnr 78.

7. Teil: Konkurrenzen

Prüfungsschema: Konkurrenzen

1. Mehrheit von Gesetzesverletzungen

2. Identität der Ausführungshandlung

a) Einheitlichkeit der Handlung

- Eine natürliche Handlung
- Natürliche Handlungseinheit
- Juristische Handlungseinheit
(Dauerdelikte, mehraktige Delikte)

b) Identität der Ausführung

- Mind. teilidentische Ausführungshandlung
- Zusammentreffen von Zustands-,
Dauer- und Unterlassungsdelikten
- Klammerwirkung

3. Keine Gesetzeseinheit

a) Bei identischer Ausführungshandlung:

Spezialität/Subsidiarität/Konsumtion

b) Bei Mehrheit von Ausführungshandlungen:

Mitbestrafte Vor- oder Nachtat

Ergebnis:

Bei identischer Ausführungshandlung Tateinheit, § 52

Bei Mehrheit von Ausführungshandlungen Tatmehrheit, §§ 53 ff.

Fall 47: Zweifelsatz, Konkurrenzen

(nach BGH, Urt. v. 06.02.2002 – 1 StR 513/01,
NStZ 2002, 480)

A erstach den L und nahm anschließend dessen Handy und Geld an sich. Ob der Entschluss zur Erlangung der Beute schon vorher bestanden hatte oder erst nach dem Tötungsdelikt gefasst worden war, konnte nicht geklärt werden.

Strafbarkeit des A?

I. Totschlag gemäß § 212 Abs. 1 (+)**II. Mord gemäß § 211****1. Vorsätzliche Tötung des L (+)****2. Mordmerkmale**

a) Handeln zur Ermöglichung einer anderen Straftat, hier der Wegnahme der Beute, nicht erwiesen. Daher im Zweifel (–)

b) Habgier, d.h. sittlich anstößiges Gewinnstreben um jeden Preis, falls Handeln zur Erlangung von Geld und Handy. Hier nicht zweifelsfrei zu beweisen; daher im Zweifel (–)

III. §§ 223, 224 treten hinter § 212 zurück.**IV. Raub, ggf. mit Todesfolge gemäß §§ 249, 251****1. Gewalt gegen die Person des L (+)**

2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache nur, wenn Entschluss zur Entwendung der Beute bereits vorher gefasst, da in diesem Fall in der Gewaltanwendung bereits Angriff auf den Gewahrsam des L liegt. Anders, wenn Entschluss erst nach Tötung des L gefasst, da nach dem Tod des L kein fremder Gewahrsam mehr bestand. Danach im Zweifel (–)

V. § 242 daher ebenfalls im Zweifel (–)**VI. § 246 Abs. 1****1. Fremde bewegliche Sache (+)**

2. Sich rechtswidrig zugeeignet, d.h. Manifestation des Willens rechtswidriger Zueignung (+) spätestens mit Begründung eigenen Gewahrsams an der Beute.

3. Vorsatz und Zueignungswille (+)**4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)****VII. Konkurrenzen und Zwischenergebnis:**

1. A hat sich demnach wegen Totschlags und Unterschlagung strafbar gemacht.

2. Die Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses hängt gemäß §§ 52 ff. zunächst davon ab, ob den Delikten **dieselbe Ausführungshandlung zugrunde liegt. Das ist hier der Fall, wenn die Manifestation des Zueignungswillens bereits in der Tötungshandlung, nicht jedoch, wenn sie erst in der Neubegründung des eigenen Gewahrsams liegt, weil der Entschluss hierzu erst nach der Tötung des L gefasst wurde. Hinsichtlich des Konkurrenzver-**

Es empfiehlt sich, einfache Konkurrenzfragen so früh wie möglich zu erledigen.

hältnisses ist nach st.Rspr. und h.Lit. wiederum der Zweifelssatz „in dubio pro reo“ anzuwenden. Danach ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Tötung des L bereits der Erlangung der Beute diene und das Tötungsdelikt daher durch dieselbe Handlung begangen wurde wie die Unterschlagung.

Dies könnte allerdings der oben bei der Prüfung der §§ 211 und 249 zugrunde gelegten Annahme widersprechen, dass der Entschluss zur Entwendung der Beute erst nach der Tötungshandlung gefasst wurde. Ein Widerspruch liegt darin jedoch nur, wenn es sich bei dem Zweifelssatz um eine Beweisregel handelt, nach der das Gericht nur die eine oder die andere Sachverhaltsvariante seiner Entscheidung zugrunde legen dürfte. Richtigerweise handelt es sich dagegen um eine dem materiellen Recht zuzuordnende Beweislastregel. Da dem Angeklagten nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) die Schuld bewiesen werden muss (Art. 6 Abs. 2 EMRK), ist für jeden den Schuldspruch und Rechtsfolgenausspruch tragenden Umstand der Zweifelssatz anzuwenden. Die gilt auch dann, wenn dies zur gegenläufigen Anwendung bezüglich desselben Umstandes führt.

Danach ist hier von einer identischen Ausführungshandlung auszugehen.

3. Dies wirft jedoch die Frage auf, ob die Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 als **formell subsidiär** hinter der Strafbarkeit wegen Totschlags gemäß § 212 zurücktritt. Diese Frage ist umstritten.

a) Nach einer Ansicht gilt die formelle Subsidiarität der Unterschlagung nur gegenüber Vermögensdelikten.⁸⁰

b) Andere sind der Auffassung, dass die Strafbarkeit wegen Unterschlagung auch gegenüber anderen Delikten als Vermögensdelikten zurücktritt.⁸¹

c) Für die erstgenannte Ansicht spricht eine am Schutzzweck des § 246 orientierte Betrachtung. Da § 246 lediglich dem Schutz fremden Eigentums dient, wäre der Schuldspruch unvollständig, wenn man § 246 hinter § 212 zurücktreten lässt. Zur Begründung der Gegenmeinung ist zunächst auf den Gesetzeswortlaut zu verweisen, der keine Einschränkung enthält. Ein Vergleich mit Subsidiaritätsklauseln wie z.B. der des § 265, der wie die Neufassung des § 246 auf dem 6. StRG beruht, zeigt weiterhin, dass der Gesetzgeber eine nur eingeschränkte Subsidiarität im Gesetz ggf. zum Ausdruck gebracht hätte. Danach ist, auch wenn dies dem Zweck der Norm widerspricht, von der Subsidiarität des § 246 Abs. 1 auch gegenüber anderen Delikten als Vermögensdelikten auszugehen.

Danach tritt die Unterschlagung hinter dem Totschlag zurück.

Ergebnis: A hat sich wegen Totschlags strafbar gemacht.

⁸⁰ Sch/Sch/Eser/Bosch § 246 Rdnr. 32 m.w.N.

⁸¹ BGH, Urt. v. 06.02.2002 – 1 StR 513/01, NStZ 2002, 480.

Fall 48: Konsumtion des § 303 durch §§ 242, 243?

(nach BGH, Urt. v. 07.08.2001 – 1 StR 470/00,
NStZ 2001, 642)

Um den Geldbedarf für seinen Rauschmittelkonsum zu decken, brach A mit einem Kuhfuß eine automatische Zapfsäule einer Tankstelle auf und entwendete daraus ca. 4.000 €. Der Sachschaden an der Zapfsäule betrug ca. 10.000 €.

Strafbarkeit des A?

I. §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 durch Entwendung des Geldes (+)

II. § 303 Abs. 1

1. Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

2. Fraglich erscheint das **Konkurrenzverhältnis** der Sachbeschädigung und des schweren Diebstahls.

a) Um Tateinheit handelt es sich gemäß § 52 bei einer **identischen Ausführungshandlung**. Das Aufbrechen der Zapfsäule stellt sowohl einen Straferschwerungsgrund des Diebstahls als auch die Tathandlung der Sachbeschädigung dar.

b) Der Annahme von Tateinheit steht jedoch entgegen, wenn die Sachbeschädigung durch den schweren Diebstahl konsumiert wird und dahinter im Wege der **Gesetzeseinheit** zurücktritt. Diese Frage ist umstritten.

aa) Nach einer Ansicht ist Tateinheit anzunehmen, wenn der Strafraumen für den Diebstahl entgegen der Regelwirkung des § 243 lediglich dem § 242 entnommen wird. Dagegen trete § 303 im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück, wenn der Strafraumen des Diebstahls dem § 243 entnommen wird. Denn dann sei die Tatsache der Beschädigung fremden Eigentums bereits im Wege einer Gesamtwürdigung der Tat miteinbezogen worden.⁸² Danach tritt die Sachbeschädigung hier zurück.

bb) Hiervon wird z.T. eine Ausnahme gemacht, wenn die Sachbeschädigung nicht dem typischen Erscheinungsbild einer mitbestraften Begleittat entspricht.⁸³ Die Annahme von Konsumtion einer Sachbeschädigung durch einen schweren Diebstahl sei vielmehr auf solche Fälle zu beschränken, die der Fallgruppe zuzurechnen sind, in der bei typisierender Betrachtungsweise das durch die Sachbeschädigung begangene Unrecht durch den schweren Diebstahl miterfasst wird. Dafür ist in diesem Fall schon wegen der unterschiedlichen Schadenshöhe kein Raum. Daher ist hiernach Tateinheit gegeben.

cc) Nach einer weiteren Ansicht⁸⁴ hat die Verwirklichung eines Regelbeispiels für die Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses stets außer Betracht zu bleiben. Danach ist hier ebenfalls Tateinheit anzunehmen.

82 Sch/Sch/Eser, 27. Aufl., 2006, § 243 Rdnr. 59.; a. A. Sch/Sch/Eser/Bosch, 28. Aufl., 2010 a.a.O.

83 LK/Rissing-van Zaun vor §§ 52 ff. Rdnr. 119.

84 Fischer § 243 Rdnr. 30; Kargl/Rüdiger NStZ 2002, 202, 203.

dd) Für die Annahme von Gesetzeseinheit spricht, dass diese im Verhältnis der Qualifikationstatbestände der §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 244 a und § 303 unzweifelhaft anzunehmen ist und die Regelbeispiele zumindest tatbestandsähnlicher Natur sind. Bedenken resultieren zum einen daraus, dass § 243 keinen eigenständigen Tatbestand enthält, sondern lediglich Strafzumessungsgründe. Zum anderen widerspricht die Annahme von Gesetzeskonkurrenz der Rspr., wonach das Vorliegen eines schweren Diebstahls im Schuldspruch keinen Ausdruck findet. Die Konkurrenzregeln dienen der Klarstellung und Bereinigung des Schuldspruchs. Für eine Bereinigung der Schuldspruchs, der ohnehin lediglich auf Diebstahl lautet, durch Konsumtion der Sachbeschädigung besteht deshalb kein Anlass. Gegen Gesetzeskonkurrenz spricht ferner, dass die durch die Sachbeschädigung bzw. den Diebstahl geschädigten Eigentümer/Gewahrsamsinhaber nicht identisch zu sein brauchen. Aus diesen Gründen ist die Annahme von Gesetzeseinheit abzulehnen.

Ergebnis: A hat sich wegen Diebstahls im schweren Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung strafbar gemacht.

Dasselbe Problem ergibt sich beim Einbruchdiebstahl typischerweise für das Verhältnis zum Hausfriedensbruch.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

aberratio ictus	107, 109	error in obiecto	107
Abgrenzung Tun/Unterlassen	8	error in persona	109
Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit	13	Fahrlässigkeit	10, 13
Absichtsprovokation	42	Fehlschlag	101
Abstiftung	80	Festnahmerecht	37
Abwehrprovokation	42	Feststellungsverzicht	120
actio illicita in causa	44, 45	Formelle Subsidiarität	127
actio libera in causa	54	Freiwilligkeit	101, 103
Agent provocateur	91	Frische Tat	37
Aggressivnotstand	40	Garantenstellung	10, 17, 19
Alternativvorsatz	16	Gefährdungstheorie	95
Angriff	39, 42	Gehilfenvorsatz	84
Anstiftervorsatz	86	Gemeinschaftliche Begehung	64
Anstiftung	75, 80	Gesamtlösung	97
Aufsichtspflichten	19	Gesetzeseinheit	129
Aufstiftung	75	Gleichstellungsklausel	74
Ausdehnungstheorie	55	Gleichwertigkeitstheorie	108
Bagatelldelikt	42	GoA-Prinzip	33
Bedingungstheorie	5	Handlung	2
Beendeter Versuch	101	Hypothetische Einwilligung	34, 35
Beihilfe	78, 81, 83	Ingerenz	104
Berufstypisches Handeln	83	Ingenier Notwehrexzess	123
Beschützergaranten	17	Irrtum des Teilnehmers	118
Bestimmen zur Tat	76	Irrtum über die eigene Beteiligung	114
Beteiligung am Unterlassungsdelikt	70	Kausalabweichung	11
Beteiligung durch Unterlassen	72	Kausalität	5
Defensivnotstand	40	Konkretisierungstheorie	108
dolus alternativus	14	Konkurrenzen	126
dolus alternativus/cumulativus	13	Konsumtion	128
Eigenverantwortliche Selbst-		Krasses Missverhältnis	42
gefährdung	27	Kumulativer Vorsatz	15
Eingeschränkte Schuldtheorie	117	Lehre vom Rücktrittshorizont	102
Einsatz von Energie	8	Lehre von den negativen	
Einverständnis	120	Tatbestandsmerkmalen	121
Einverständnis/Einwilligung	27	Lehre von der gesetzmäßigen	
Einwilligungsfähigkeit	32	Bedingung	5
Einzelakttheorie	101	Limitierte Akzessorietät	85
Einzellösung	96	Materiell-objektive Theorie	62, 65, 68
Energieeinsatzformel	70	Mittäterschaft	64
Erfolgsqualifiziertes Delikt	23	Mittelbare Täterschaft	67, 70
Erforderlichkeit	41		
Erlaubnisirrtum	116, 117		
Erlaubnistatbestandsirrtum	116, 117, 120, 124		

Modifizierte Bedingungstheorie	9	Sphärentheorie	95
Modifiziert-subjektive Theorie	62, 64	Strenge Schuldtheorie	116, 120
Mutmaßliche Einwilligung	32, 33, 36	Subjektive Teilnahmelehre	73
Nötigungsnotstand	47	Subjektives Rechtfertigungselement.....	51
Notstand	39, 49	Sukzessive Beihilfe	79, 90
Notwehr	37	Sukzessive Beteiligung	88
Notwehrexzess	57	Sukzessive Mittäterschaft	89
Notwehrlage	39	Tatbestandsirrtum	112
Notwehrprovokation.....	42	Tateinheit	128
Obhutspflichten	17	Täterschaft	61
Objektive Zurechnung	5, 27	Täterwille	62, 64, 65
omnimodo facturus	80	Tatherrschaft	62, 65, 68
Parallelwertung in der Laiensphäre	113	Tatherrschaftslehre	68
Pflichtdelikte	74	Tatplantheorie	108
Psychische Beihilfe	78	Teilnahme	61
Putativnotwehr	124	Teilnehmerwillen.....	62
Putativnotwehrexzess.....	123	Überwachungsgaranten	17
Rechtfertigende Einwilligung	28, 32, 120	Umstiftung	80
Rechtfertigende Pflichtenkollision.....	49	Unbeendeter Versuch	101
Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte		Unmittelbares Ansetzen	11, 94
Schuldtheorie	121	Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft	96
Risikoverringerung	81	Täterschaft	99
Rücktritt	104	Unrechtsbewusstsein	121
Rücktritt beim Unterlassungsdelikt	105	Unterlassungsdelikt	104
Schuldausnahmetheorie	55	Verbotsirrtum	112
Schuldhaft herbeigeführte Notwehrlage	43	Versuch	104
Schuldtheorie	116	Verteidigungshandlung	39, 40
Schutzbereich der verletzten Norm	5	Vollrausch	54
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit.....	9	Vorsatztheorie	116
Schwerpunktformel	70	Vorverlegungstheorie	55
Selbsthilfe	37	Werkzeugtheorie	56
Selbsthilferecht	38	Wesentlich überwiegendes Interesse	47
Sittenwidrigkeit	30	Zweifelsatz	126
Sozialadäquanz	83	Zwischenaktttheorie	94
Sozialethische Schranken	41		